

Verbot des Anlegens und Festmachens (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 SeeSchStrO)

Nordkaje, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.

Nordkaje, ausgenommen Fischereifahrzeuge während der Anlandung von Fischereierzeugnissen sowie Fahrgastschiffe während des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen.

Binnenvorhafen

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten.

Außenvorhafen

Schleusenanlage Eider-Sperrwerk

Eider - Lock
UKW - Kanal 14